

Hygienekonzept/Corona-Leitlinien für die Abendsportfeste am 21.7.2021 und (vorbehaltlich eventueller neuer Verordnungen) 1.9.2021

Die Ausführung von Leichtathletik-Sportfesten im Stadion am Marschweg orientiert sich strikt an den Vorgaben des Niedersächsischen Leichtathletikverbands, welche in der aktuellsten Version hier abgerufen werden können: <https://www.nlv-la.de/home/verband/corona-informationen> (Hinweise für die Wiederaufnahme des stadionnahen Wettkampfbetriebs in Nds.). Hieraus wird gemäß der aktuellen Verordnungslage zitiert:

„Veranstaltungen unter freiem Himmel

Für Veranstaltungen mit einer Inzidenz von bis zu 10 unter freiem Himmel gem. § 1d gilt:

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 25 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen besteht kein Abstandsgebot mehr und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt. Dabei ist es egal, ob die Personen sitzen oder stehen.
- Sind es mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen oder mehr als 50 Personen unter freiem Himmel und sind die Personen weder genesen, geimpft oder negativ getestet, dann hängen die Anforderungen davon ab, ob die Veranstaltung sitzend oder zumindest teilweise stehend stattfindet.
 - » Findet die Veranstaltung *sitzend* statt, dann gilt zur Wahrung des Abstandsgebotes für die Sitzordnung das sog. Schachbrettmuster. Dann genügt bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen. In geschlossenen Räumen gilt dies nur dann, wenn der Raum durch eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt wird.
 - » Findet die Veranstaltung zumindest **teilweise stehend** statt, dann ist das Abstandsgebot einzuhalten.
- Sind alle Personen einer Veranstaltung entweder genesen, geimpft oder negativ getestet, dann besteht kein Abstandsgebot mehr und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt. Das gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltung stehend oder sitzend und ob diese in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfindet.

Wenn mehr als 1000 Personen an der Veranstaltung teilnehmen, dann ist Folgendes einzuhalten:

- Die Veranstaltung muss genehmigt werden
- Das Hygienekonzept muss den Anforderungen des § 1d Abs. 4 genügen und die dort genannten zusätzlichen Anforderungen einhalten.

Für Veranstaltungen mit einer Inzidenz von 10 bis 35 unter freiem Himmel gem. § 6a Abs. 7 gilt:

- Die Einrichtung muss Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 treffen.
- Das Abstandsgebot ist einzuhalten.
- Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf grundsätzlich 500 Personen nicht überschreiten. Unabhängig davon, ob die Veranstaltung sitzend oder mindestens zeitweise stehend stattfindet. Mehr als 500 Personen sind nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht wird, der die zusätzlichen Anforderungen des Abs. 7 und der Sätze 5 und 6 enthält. Dies betrifft erhöhte Anforderungen an das Hygienekonzept und Widerrufsmöglichkeit der Genehmigung.
- Für Besucherinnen und Besucher besteht keine Testpflicht.

Für Veranstaltungen mit einer Inzidenz von 35 bis 50 unter freiem Himmel gem. § 6a Abs. 6 gilt:

- Die Einrichtung muss Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 treffen.
- Bei diesen Veranstaltungen ist auch stehendes Publikum erlaubt.
- Wird die Veranstaltung nur mit sitzendem Publikum durchgeführt, darf die Zahl der Besucherinnen und Besucher 250 Personen nicht überschreiten.
- Wird die Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum durchgeführt, dann darf die Zahl der Besucherinnen und Besucher 100 Personen nicht überschreiten.
- Für Besucherinnen und Besucher gilt die Testpflicht nach § 5a.
- Dabei ist das Abstandsgebot einzuhalten.

Für Veranstaltungen mit einer Inzidenz von über 50 unter freiem Himmel gem. § 6a Abs. 5 gilt:

- Die Einrichtung muss Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 treffen.
- Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 50 Personen nicht überschreiten. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Testpflicht nach § 5a.
- Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden. Dabei ist das Abstandsgebot einzuhalten.“

Die konkreten Hygienebestimmungen am Veranstaltungstag sind also inzidenzabhängig; davon unabhängig gilt für beide Veranstaltungen:

1. Für alle Sportler*innen ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen. Dies kann z.B. durch ein Merkblatt in den Startunterlagen und Vorabversand der Regeln per E-Mail oder durch gut sichtbare Aushänge erfolgen.
2. Bei Betreten des Stadions loggen sich Teilnehmende, Betreuende und Zuschauer*innen mit ihrem Smartphone über die „Luca“-App ein (der dafür notwendige QR-Code befindet sich im Eingangsbereich!) – aushilfsweise können die für die Kontaktverfolgung notwendigen Daten schriftlich im Wettkampfbüro abgegeben werden. Die Daten werden drei Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.
3. Der Zutritt zum Wettkampfbüro ist nur mit Mund-Nasenbedeckung gestattet. Der Aufenthalt im Wettkampfbüro und anderen geschlossenen Räumen soll nicht über das notwendige Maß hinaus ausgedehnt werden.
4. Zuschauer*innen dürfen, nachdem sie Platz genommen haben, ihre Mund-Nasen-Bedeckungen abnehmen, wenn sie die Abstandsregeln (z.B. Sitzordnung nach dem „Schachbrettmuster“) einhalten. Ansonsten gilt für den Aufenthalt im Marschwegstadion die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung mittels einer OP- oder FFP2-Maske, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
5. Für Athletinnen und Athleten in der direkten Vorbereitung auf ihren Wettkampf (Auf-/Abwärmen, Einnehmen der Startposition etc.) entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
4. Nur Teilnehmende bzw. Zuschauende/Betreuende, die frei von den allgemein bekannten Symptomen wie Husten und Fieber sind, dürfen teilnehmen bzw. sich im Stadion aufhalten.

5. Umkleidekabinen, Duschen und Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen. Toiletten inkl. Waschbecken werden in ausreichender Zahl nutzbar sein. Toilettenbereiche dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden.

6. Die Gesamtanzahl an Athleten, Betreuern sowie Mitwirkenden in der Organisation auf dem gesamten Stadion- und Nebengelände wird 1000 nicht übersteigen. Die maximal erlaubte Anzahl von 50 gleichzeitig anwesenden Personen in den einzelnen Wurf, Start und Zielbereichen wird durch den Zeitplan gesteuert.

7. Für Wurfdisziplinen soll jeder Athlet nach Möglichkeit eigene Geräte verwenden; alternativ sind Geräte vor jedem Nutzerwechsel zu desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen im Wurfbereich zur Verfügung. Beim Geräterücktransport nehmen die beteiligten Wettkampfmitarbeiter jedes Gerät mit einem einmalig zu nutzenden Einmal-Handtuch (Küchenpapier) auf.

Der Gesundheitsschutz aller Beteiligten hat Vorrang!

Wenn Sportler*innen und andere Beteiligte die Regeln nach Ermahnung nicht beachten, sind sie vom weiteren Wettkampf von der Veranstaltungsleitung auszuschließen und müssen die Sportanlage unverzüglich verlassen.

Verantw.: NLV Kreisvorstand Oldenburg-Stadt e.V.